

S a t z u n g

der Gemeinde Kreuzau

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Üdingen vom 08. 11. 1995

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 07. 11. 1995 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Üdingen beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Üdingen werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Üdingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 08. 11. 1995

Der Bürgermeister

- Z e n s -

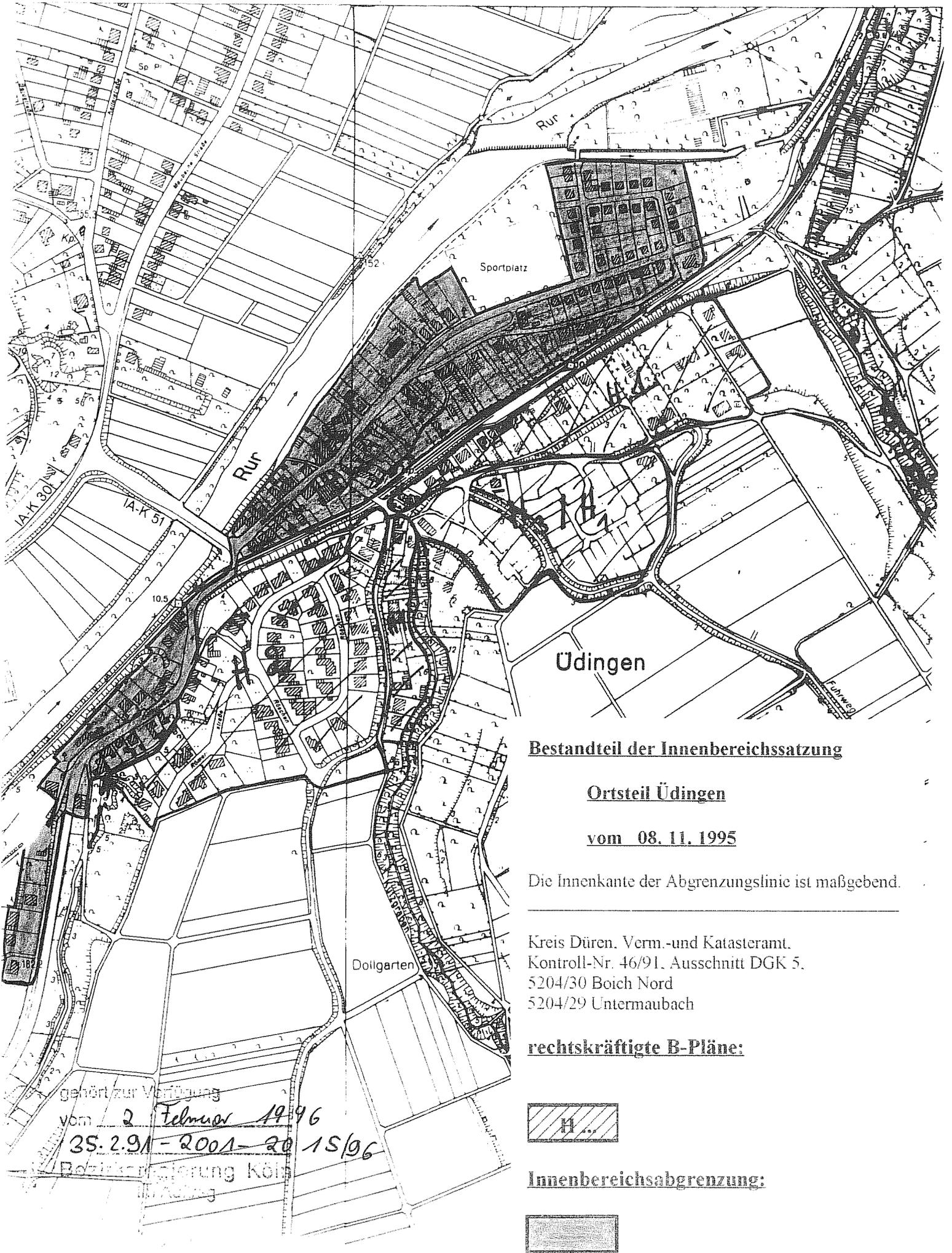
gehört zur Verfügung

von 2. Februar 1996

35-2.91-2001-2015/96

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag



Üdingen

Bestandteil der Innenbereichssatzung

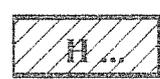
Ortsteil Üdingen

vom 08. 11. 1995

Die Innenkante der Abgrenzungslinie ist maßgebend.

Kreis Düren. Verm.-und Katasteramt.
 Kontroll-Nr. 46/91. Ausschnitt DGK 5.
 5204/30 Boich Nord
 5204/29 Untermaubach

rechtskräftige B-Pläne:



Innenbereichsabgrenzung:



gehört zur Verfügung
 vom 2. Februar 1996
 35.2.91-2001-2015/96
 Bezirksregierung Köln
 M.A. 1/1